

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Dezember 1968	Nummer 158
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20511	22. 11. 1968	RdErl. d. Innenministers Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen	1930
230	21. 11. 1968	RdErl. d. Ministerpräsidenten Richtlinien für die Förderung des Grenzlandes	1930
71342	22. 11. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Automatische Herstellung von Flurkarten; Verwendung von Datenträgern der Flurbereinigungsverwaltung und der Kataster- und Vermessungsämter	1936

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderungen	
Finanzminister	1936

I.

20511

Mitwirkung der Polizei bei der steuer- und zollrechtlichen Überwachung von Kraftfahrzeugen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 11. 1968 —
IV A 2 — 2922 — 2930

1 Allgemeines

Die Polizeibehörden sind auf Grund von § 163 StPO und § 188 AO verpflichtet, auch bei der Überwachung des Straßenverkehrs die Finanz- und Zollbehörden zu unterstützen, Steuervergehen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Die Polizei hat daher bei der Verkehrsüberwachung auf Verstöße gegen die einschlägigen steuer- und zollrechtlichen Vorschriften zu achten.

2 Kraftfahrzeugsteuer

Da die Kraftfahrzeugsteuer im Steuerbescheidverfahren erhoben wird, sind den Finanzämtern zur Sicherung des Steueraufkommens nur die Fälle mitzuteilen, in denen

- a) zulassungspflichtige Fahrzeuge widerrechtlich, d. h. ohne Zulassung auf öffentlichen Straßen benutzt werden oder
- b) steuerbefreite oder steuerbegünstigte Fahrzeuge mißbräuchlich, also für andere als die begünstigten Zwecke verwendet werden.

Bei steuerbefreiten oder steuerbegünstigten Fahrzeugen läßt sich eine mißbräuchliche Verwendung auf Grund des Vermerks der Zulassungsbehörde oder des Finanzamtes über die Steuerbefreiung oder -vergünstigung auf Seite 3 oder 4 des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins feststellen.

3 Zollrechtliche Überwachung ausländischer Kraftfahrzeuge und Anhänger

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung hat die Polizei mit darauf zu achten, daß die zollrechtlichen Erleichterungen für vorübergehend eingeführte ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger nicht mißbraucht werden.

3.1 Zur vorübergehenden Verwendung im Zollgebiet eingeführte ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger sind äußerlich erkennbar durch

- a) die ausländischen Kennzeichen in Verbindung mit dem Nationalitätskennzeichen oder
- b) durch länglichrunde Kennzeichen.

Zu b):

Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern, die länglichrunde Kennzeichen führen, kann es sich um ausländische oder um deutsche Kraftfahrzeuge handeln. Ob es sich um ein ausländisches im Zollverkehr befindliches Fahrzeug handelt, läßt sich nur an Hand der Kraftfahrzeugpapiere feststellen. Ausländische Fahrzeuge müssen entweder einen ausländischen Zulassungsschein oder einen von einer deutschen Zulassungsstelle ausgestellten internationalen Zulassungsschein mit dem Vermerk „Zollgut“ oder „Ausgeführt“ und mit einem Dienststempelabdruck einer deutschen Zollstelle besitzen.

3.2 Diese in Deutschland befindlichen ausländischen Kraftfahrzeuge und Anhänger sind formlos, d. h. ohne Zollurkunde, zur vorübergehenden Zollgutverwendung abgefertigt worden. Sie befinden sich im Zollverkehr.

3.3 Verwender ist die Person, die das Fahrzeug in das Zollgebiet gebracht oder die den Antrag auf Abfertigung zur Zollgutverwendung gestellt hat.

Die Kraftfahrzeuge und Anhänger dürfen verwendet werden, um

- a) Personen oder Waren im grenzüberschreitenden Verkehr (vom Zollaussland in das Zollgebiet und vom Zollgebiet in das Zollaussland) zu befördern,
- b) Personen (auch mit ihrem Gepäck) zu befördern, die ihren gewöhnlichen Wohnort nicht im Zollgebiet haben.

Die Kraftfahrzeuge und Anhänger können im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Verwenders im Rahmen der unter a) und b) zugelassenen Verwendung benutzt werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung ist zweckwidrig, läßt eine Abgabenschuld entstehen und kann als Steuervergehen geahndet werden.

3.4 Eine zweckwidrige Verwendung liegt insbesondere vor, wenn die ausländischen Kraftfahrzeuge und Anhänger im Inland

- a) im Falle der Nummer 3.3 a) im innerdeutschen Verkehr zur Beförderung von Personen oder Waren benutzt werden,
- b) im Falle der Nummer 3.3 b) an Inländer verliehen, vermietet oder zur entgeltlichen Beförderung von Inländern eingesetzt werden,
- c) veräußert werden.

Diese Verstöße lassen sich wie folgt feststellen:

Zu a):

Ob eine unzulässige Waren- oder Personenbeförderung im Inland vorliegt, kann an Hand der Frachtbriebe oder Fahraufträge festgestellt werden.

Zu b):

Ob ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger, die zur Beförderung von Ausländern im Zollgebiet benutzt werden dürfen, an einen Inländer oder ständig im Inland wohnenden Ausländer verliehen oder vermietet worden sind, kann durch Prüfung der persönlichen Ausweispapiere der Insassen ermittelt werden.

Zu c):

Ob ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger veräußert worden sind, wird eine Prüfung im Rahmen der Verkehrsüberwachung im allgemeinen nicht erkennen lassen.

3.5 Werden Zuwiderhandlungen festgestellt, so ist die nächste Zolldienststelle zu benachrichtigen.

4 Aufhebung von Vorschriften

Mein RdErl. v. 5. 6. 1962 (SMBL. NW. 20511) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1968 S. 1930.

230

Richtlinien für die Förderung des Grenzlandes

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 21. 11. 1968 —
II B 4 — G — 000 — 2 68

I Ziel der Förderung

- 1 Das Land fördert im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel die Durchführung von Maßnahmen in den Grenzgebieten zu anderen Staaten der Europäischen Gemeinschaften durch Gewährung von Landesbeihilfen.
- 2 Die Grenzlandhilfe ist dazu bestimmt, den Grenzgebieten den Anschluß an die Entwicklung in den benachbarten Ländern und in den übrigen Landesteilen zu erleichtern.

II Förderungsvoraussetzungen

- 3 Die Gewährung einer Landesbeihilfe setzt voraus, daß die Durchführung der Maßnahme
 - 3.1 aus besonderen von der Lage an der Grenze herrührenden Gründen veranlaßt ist.
 - 3.2 notwendig ist, um die nach den Zielen der Landesplanung erwünschte Entwicklung der Grenzgebiete zu fördern,

- 3.3 geeignet ist, die Entwicklung nicht nur unwesentlich zu beeinflussen, und
- 3.4 ohne die Gewährung der Landesbeihilfe nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wirksam genug durchgeführt werden könnte.

4 Förderungsgründe

- 4.1 Besondere von der Grenzlage herrührende Gründe (3.1) liegen vor, wenn die Maßnahme
- 4.1.1 von Umständen oder Verhältnissen veranlaßt ist, die unmittelbar mit der Lage an der Grenze zusammenhängen und in dieser Form in anderen Landesteilen nicht auftreten, oder
- 4.1.2 ohne daß die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 vorliegen, von Umständen oder Verhältnissen veranlaßt ist, deren Auswirkung durch die Grenzlage fühlbar nachteilig beeinflußt wird, oder
- 4.1.3 der Beseitigung oder Vermeidung von Nachteilen oder Schwächen dient, die zwar nicht grenzlagebedingt sind, deren Behebung aber aus grenzlandpolitischen Gründen bei Anlegung eines strengen Maßstabes vordringlich ist. Diese Voraussetzung kann insbesondere vorliegen, wenn auf dem die Maßnahme betreffenden Sachgebiet ein erkennbares Gefälle gegenüber dem benachbarten Ausland zum Nachteil des Grenzlandes besteht oder wenn das deutsche Ansehen durch einen Mißstand gefährdet ist.
- 4.2 Die Finanzschwäche einer Gemeinde (GV) oder eines sonstigen Trägers der Maßnahme begründet für sich allein die Voraussetzung der Nummer 3.1 nicht, auch wenn sie grenzlagebedingt ist.

5 Förderungsgebiet

- 5.1 Grenzland im Sinne dieser Förderungsbestimmungen ist das Gebiet der Gemeinden an den Auslandsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Gebiet der Gemeinden, denen im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden (GV) ein Grenzlandansatz gewährt wird. Das Gebiet ist in der Anlage 1 bezeichnet.
- 5.2 Ausnahmsweise können Maßnahmen außerhalb des Grenzlandes gefördert werden, wenn sie der Erfüllung des Förderungszweckes in den Grenzgebieten dienen. Die Voraussetzungen der Nummer 3 und Nummer 4 sind in diesen Fällen besonders eingehend zu belegen.
- 6 Im Rahmen der vorstehenden Voraussetzungen sind vor allem Maßnahmen zu fördern, die
- 6.1 unmittelbar der wirtschaftlichen Strukturverbesserung dienen,
- 6.2 die kulturelle Kraft des Grenzlandes stärken,
- 6.3 die sozialen oder gesundheitlichen Verhältnisse des Grenzlandes verbessern.
- 7 Bei gleicher Dringlichkeit sind Maßnahmen zu bevorzugen, die aus anderen Gesichtspunkten nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert werden können. Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit andere Förderungsmittel mit Rücksicht auf eine erwartete Grenzlandhilfe geringer als üblich angesetzt werden oder Vorhaben aus diesen Gründen von der Förderung aus anderen Gesichtspunkten zurückgestellt werden.
- 8 Die Gewährung von Landesbeihilfen ist ausgeschlossen für Aufwendungen, die der Träger bereits erbracht hat oder zu denen er sich rechtsverbindlich und vorbehaltlos bereits verpflichtet hat. Die Erhöhung der Förderungsbeträge zur Abdeckung von Mehrkosten bedarf der Zustimmung des Ministerpräsidenten.

III Förderungsart und Empfängerkreis

- 9 Die Landesbeihilfe wird in der Regel als Zweckzuweisung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Sie soll als feststehender Zuschuß gewährt werden, wenn sie nicht mehr als 20 % der voraussichtlichen Gesamtkosten beträgt.

- 10 Die Landesbeihilfe dient zur Deckung eines Mittelbedarfs, dem Einnahmen nicht gegenüberstehen (unrentierlicher Aufwand).

- 10.1 Der unrentierliche Aufwand kann auch in dem Anteil des Kapitaldienstes einer an sich rentierlichen Maßnahme bestehen, der aus den zu erwartenden Einnahmen nicht gedeckt werden kann. In diesem Fall ist die Landesbeihilfe als kapitalisierter Kapitaldienstzuschuß zu berechnen.

- 10.2 Sind im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme in ihrer Höhe nicht vorherbestimmbare Überschüsse zu erwarten, so kann eine Landesbeihilfe gleichwohl gewährt werden, wenn die Maßnahme andernfalls nicht durchgeführt werden würde und gesichert ist, daß die Überschüsse entweder zur Durchführung weiterer förderungsfähiger Maßnahmen verwendet oder an das Land abgeführt werden.

Mittelbar durch die Maßnahme bewirkte finanzwirtschaftliche Verbesserungen (z. B. eine Erhöhung der Steuerkraft) bleiben außer Betracht.

- 10.3 Unter den vorstehenden Voraussetzungen steht die Vermögenswirksamkeit einer Landesbeihilfe der Förderung nicht entgegen, wenn die Fortdauer der Zweckbestimmung während eines angemessenen Zeitraumes gesichert ist.

- 11 Die Gewährung der Landesbeihilfe setzt eine angemessene Eigenleistung des Trägers voraus.

- 11.1 Die Höhe der Landesbeihilfe bestimmt sich nach der Leistungsfähigkeit des Trägers. Sie ist jedoch stets begrenzt durch den zur Erfüllung des Förderungszweckes erforderlichen Betrag (Landesinteresse).

- 11.2 Auf die Eigenleistung können Vorleistungen des Trägers angerechnet werden, wenn sie sich zur Zeit der Bewilligung noch auf seine Finanzkraft auswirken. Die Begründung dafür ist schriftlich festzuhalten.

- 11.3 Die Gewährung einer Landesbeihilfe zur Förderung des Grenzlandes von mehr als 80 % der Gesamtkosten oder die Festsetzung einer geringeren vom Träger selbst zu erbringenden Eigenleistung als 10 % der Gesamtkosten bedarf der Zustimmung des Ministerpräsidenten. Gesamtkosten sind der notwendige Aufwand des Trägers für die Maßnahme.

- 12 Die Landesbeihilfe wird dem Träger der Maßnahme auf Antrag gewährt.

Träger können sein

- 12.1 Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und deren Sondervermögen.

- 12.2 Juristische Personen des Privatrechts, an denen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne der Nummer 12.1 allein oder gemeinschaftlich maßgeblich beteiligt sind,

- 12.3 Juristische Personen des Privatrechts, die in steuerrechtlichem Sinne oder auf Grund sonstiger gesetzlicher Regelungen gemeinnützig sind,

- 12.4 ausnahmsweise sonstige juristische Personen und natürliche Personen.

Die in Nummer 12.4 bezeichneten Träger sollen eine Landesbeihilfe nur erhalten, wenn ein anderer Träger nicht gewonnen werden kann.

Sofern einzelne Gemeinden im Grenzland im Sinne dieser Richtlinien wegen ihrer unzureichenden Finanzkraft nicht in der Lage sind, dringende kommunale Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung durchzuführen, können auch Ämter und Landkreise, die nur teilweise im Förderungsgebiet liegen, Landesbeihilfen erhalten, wenn diese die Trägerschaft für solche Maßnahmen übernehmen. Voraussetzung ist, daß der Standort der Maßnahmen innerhalb des Grenzlandes nach Nummer 5.1 liegt.

IV Verfahren

- 13 Bewilligungsbehörden sind die Regierungspräsidenten. Sie verwalten die Landesbeihilfen.

- 13.1 Die Träger legen ihren Antrag — bei Gemeinden (GV) auf dem Dienstweg — dem für die Maßnahme örtlich zuständigen Regierungspräsidenten vor. Zu Maßnahmen in den Landkreisen hat der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Stellung zu nehmen. Er soll sich insbesondere zur Dringlichkeit der Maßnahmen im Verhältnis zu anderen aus dem Landkreis vorgelegten Anträgen oder dort geplanten Vorhaben äußern.

- 13.2 Die Regierungspräsidenten prüfen die Anträge im Rahmen ihrer Gesamtzuständigkeit. Sie führen die Abstimmung mit anderen Stellen herbei, die nach Aufgaben und Zuständigkeit insbesondere als mittelverwaltende Stelle für andere öffentliche Zuweisungen beteiligt sind.

Bei Maßnahmen außerhalb des Grenzlandes nach Ziffer 5.2 führt die zuständige Bewilligungsbehörde ggf. auch eine Stellungnahme des Regierungspräsidenten herbei, in dessen Bereich die durch die Maßnahmen zu begünstigenden Teile des Grenzlandes liegen.

- 13.3 Soweit die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Gesamtfinanzierung nicht gesichert werden kann, lehnen die Regierungspräsidenten die Förderung durch schriftlichen Bescheid ab. Im übrigen ordnen sie die Anträge nach ihrer grenzlandpolitischen Dringlichkeit.

- 13.4 Der Ministerpräsident teilt den Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf und Münster jeweils zu Beginn eines Haushaltsjahres mit, welche Beträge für ihre Bezirke voraussichtlich zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung dieser Mitteilung stellen die genannten Regierungspräsidenten ein Jahresprogramm geordnet nach der Dringlichkeit der Vorhaben auf. Das Programm ist unter Benutzung des Vordrucks nach Anlage 2 dem Ministerpräsidenten jeweils zum 1. Februar zur Billigung vorzulegen. Über den Ablauf der Programme und etwaige Änderungen und Ergänzungen ist jeweils am 15. Oktober zu berichten.

- 13.5 Soweit der Ministerpräsident das Programm genehmigt hat, ist die Bewilligungsbehörde befugt, die Maßnahmen nach Maßgabe bereitstehender Haushaltsmittel und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie etwa erteilter besonderer Weisungen zu fördern. Sie kann innerhalb des Programms im Interesse des zweckmäßigen Einsatzes der Mittel notwendige Änderungen vornehmen.

- 13.6 Soweit bei anderen Regierungspräsidenten Anträge gemäß Nummer 5.2 gestellt werden, beantragen diese die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel, wenn sie den Antrag für förderungswürdig halten. Zur Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes sollen sie vor eingehender Prüfung des Antrages durch Voranfrage ermitteln, ob Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

- 13.7 Soweit eine Maßnahme in das Jahresprogramm nicht aufgenommen werden konnte oder im Falle der Nummer 13.6 nicht berücksichtigt werden konnte, teilen die Bewilligungsbehörden dies dem Träger und den beteiligten Stellen mit.

V Besondere Bestimmungen

- 14 Die Richtlinien für Zuwendungen des Landes NW an Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO, RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1966 (SMBL. NW. 6300), sowie die Richtlinien für Zuwendungen des Landes NW an außerhalb der Landesverwaltung stehende Stellen und für den Nachweis der Verwendung der Mittel nach § 64 a Abs. 1 RHO,

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 1. 1956 (SMBL. NW. 6300), sind in ihrem jeweiligen Geltungsbereich anzuwenden.

- 14.1 Der Haushaltsplan des Landes sieht eine Ausnahme nach § 43 RHO vor, wonach Beihilfen aus Grenzlandmitteln zusätzlich zu Mitteln aus anderen Stellen des Haushaltsplanes verausgabt werden können (vgl. Nummer 4 Abs. 3 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO und Nummer 4 Abs. 2 der Richtl. NW zu § 64 a Abs. 1 RHO).

- 14.2 Soweit neben Beihilfen zur Förderung des Grenzlandes auch andere Landesmittel für dieselbe Maßnahme bewilligt werden, ist die Prüfung des Verwendungsnachweises stets der für die Bewilligung der anderen Landesmittel zuständigen Stelle zu überlassen (vgl. Nummer 17 Abs. 2 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO und Nummer 20 Abs. 2 der Richtlinien NW zu § 64 a Abs. 1 RHO).

- 14.3 Die Sicherung der Zweckbestimmung im Sinne der Nummer 12 Abs. 4 der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO bzw. Nummer 13 Abs. 4 der Richtl. NW zu § 64 a Abs. 1 RHO soll in der Regel durch Abgabe einer rechtsverbindlichen Verpflichtungserklärung des Bewilligungsempfängers geschehen. Eine dingliche Sicherung ist bei Trägern nach Nummer 12.4 stets, bei Trägern nach Nummern 12.2 und 12.3 nur zu fordern, wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies notwendig machen. Sie entfällt bei Trägern nach Nummer 12.1.

- 14.4 Von der Möglichkeit einer Unterverteilung der Zuweisungen durch Gemeinden und Gemeindeverbände nach Abschnitt V der Richtl. NW (Gemeinden) zu § 64 a Abs. 1 RHO ist kein Gebrauch zu machen.

- 15 Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Ministerpräsidenten.

- 16 Diese Bestimmungen sind mit sofortiger Wirkung anzuwenden. Entgegenstehende Einzelweisungen werden aufgehoben.

Anlage 2

T.

T.

Anlage 1

Abgrenzung des Förderungsgebietes für den Grenzlandfonds

nach Ziffer 5.1 der Förderungsbestimmungen

Zum Förderungsgebiet nach Ziffer 5.1 der Förderungsbestimmungen gehören:

A. Regierungsbezirk Aachen

1. Kreisfreie Stadt Aachen
2. die Gemeinden des Landkreises Aachen
3. die Gemeinden des Landkreises Monschau
4. im Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg die Gemeinden

Geilenkirchen
Heinsberg
Teveren
Übach-Palenberg
Baesweiler
Oidtweiler
Brachelen
Lindern
Randerath
Breberen-Schümm
Gangelt
Schierwaldenrath
Schaffhausen
Beek
Immendorf
Puffendorf
Setterich

noch Selfkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg

Süggerath
 Würm
 Karken
 Kempen
 Kirchhoven
 Havert
 Hillensberg
 Höngen
 Millen
 Süsterseel
 Tüddern
 Wehr
 Dremmen
 Oberbruch
 Aphoven
 Birgden
 Waldenrath
 Braunsrath
 Haaren
 Saeffelen
 Waldfeucht
 Birgelen
 Effeld
 Ophoven
 Orsbeck
 Wassenberg

5. im Landkreis Erkelenz
die Gemeinden

Erkelenz
 Elmpf
 Hückelhoven-Ratheim
 Niederkrüchten
 Wegberg
 Baal
 Doveren
 Lövenich
 Rurich
 Gerderath
 Holzweiler
 Immerath
 Arsbeck
 Myhl
 Wildenrath

6. im Landkreis Jülich
die Gemeinden

Jülich
 Aldenhoven
 Bettendorf
 Dürboslar
 Schleiden
 Siersdorf
 Dürwiß
 Laurenzberg
 Lohn
 Altdorf
 Inden
 Kirchberg
 Pattern bei Aldenhoven
 Barmen
 Bourheim
 Broich
 Engelsdorf
 Floßdorf
 Koslar
 Merzenhausen
 Boslar
 Ederen
 Gevenich
 Glimbach
 Körrenzig
 Linnich
 Tetz
 Hambach
 Mersch
 Stetternich
 Welldorf
 Gevelsdorf
 Titz

7. im Landkreis Düren
die Gemeinden

Düren
 Berzbuir-Kufferath
 Birgel
 Gürzenich
 Lendersdorf-Krauthausen
 Birkesdorf
 Huchem-Stammeln
 Selhausen
 Echtz-Konzendorf
 Geich-Obergeich
 Merode
 Schlich D'horn
 Bogheim
 Boich-Leversbach
 Drove
 Kreuzau
 Niederau
 Stockheim
 Thum
 Udingen
 Winden
 Jüngersdorf
 Langerwehe
 Weisweiler
 Wenau
 Frenz
 Lamersdorf
 Luchem
 Lucherberg
 Pier
 Schophoven
 Derichsweiler
 Mariaweiler-Hoven
 Merken
 Arnoldsweiler
 Ellen
 Girebelsrath
 Merzenich
 Morschenich
 Abenden
 Nideggen
 Obermaubach-Schlagstein
 Niederzier
 Oberzier
 Binsfeld
 Eschweiler über Feld
 Frauwüllesheim
 Bergstein
 Brandenburg
 Gey
 Großhau
 Hürtgen
 Kleinhau
 Straß
 Untermaubach
 Jakobwüllesheim
 Juntersdorf
 Kelz
 Soller
 Vettweiß

8. im Landkreis Schleiden
die Gemeinden

Gemünd
 Schleiden
 Dreibern
 Alendorf
 Blankenheim
 Bronsfeld
 Harperscheid
 Oberhausen
 Schönesseiffen
 Hausen
 Heimbach
 Hellenthal
 Hollerath
 Losheim
 Udenbreth
 Hergarten
 Vlaten
 Kall

noch Landkreis Schleiden

Sistig
Sötenich
Urft
Wahlen
Baasem
Berk
Dahlem
Kronenburg
Marmagen
Schmidttheim

noch Landkreis Kempen-Krefeld

Grefrath
Hinsbeck
Lobberich
Waldniel
Kaldenkirchen
Leuth

B. Regierungsbezirk Düsseldorf

1. die Gemeinden des Landkreises Kleve

2. im Landkreis Rees
die Gemeinden

Emmerich
Isselburg
Rees
Wesel
Obrighoven-Lackhausen
Borghees
Hüthum
Klein Netterden
Elfen
Groin
Haffen-Mehr
Halderm
Heeren-Herken
Wertherbruch
Heelden
Empel
Millingen
Vehlingen
Bergswick
Esserden
Reesereyland
Reeserward
Speldrop
Bislich
Diersfordt
Flüren
Hamminkehn
Ringenberg
Grietherort
Vrasselt
Praest
Dornick
Grietherbusch
Bienen

3. im Landkreis Geldern
die Gemeinden

Geldern
Straelen
Heronen
Kapellen
Sevelen
Wachtendonk
Wankum
Weeze
Kervendonk
Kervenheim
Winnekendonk
Kevelaer
Kleinkevelaer
Twisteden
Wetten
Nieukerk
Pont
Veert
Walbeck

4. im Landkreis Kempen-Krefeld
die Gemeinden

Dülken
Amern
Boisheim
Bracht
Breyell
Brüggen

5. im Landkreis Moers
die Gemeinden

Xanten
Büderich
Alpen
Birten
Veen
Labbeck
Sonsbeck

C. Regierungsbezirk Münster

1. Kreisfreie Stadt Bocholt

2. im Landkreis Ahaus
die Gemeinden

Ahaus
Gronau
Stadtlohn, Stadt
Vreden
Ammerloe
Epe
Stadtlohn, Kspl.
Oeding
Südlohn
Alstätte
Ottenstein, Dorf
Wessum
Wüllen

3. im Landkreis Borken
die Gemeinden

Anholt
Borken
Dingden
Gemen, Kspl.
Gemen, Stadt
Weseke
Heiden
Barlo
Bienenhorst
Hemden
Herzebocht
Holtwick
Liedern
Lowick
Mussum
Spork
Stenern
Suderwick
Werth
Borkenwirthe
Grütlohn
Homer
Hoxfeld
Marbeck
Raesfeld
Rhedebrügge
Westenborken
Büngern
Krechting
Krommert
Rhede
Vardingholt
Nordvelen
Ramsdorf
Velen, Dorf
Waldvelen

4. im Landkreis Coesfeld
die Gemeinden

Coesfeld
Estern
Gescher
Harwick

Anlage 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahme (mit Ortsangabe)	Träger (mit Angabe zu Ziff. 12 der Richtlinien)	Gesamtkosten der Maßnahme*)		Vorgeschlagene Grenzlandhilfe		Begründung von Förderungswürdigkeit und Landesinteresse in Anlehnung an die Förderungsbestimmungen	Bemerkungen (insbesondere darüber, ob für weitere sachlich mit der Maßnahme zusammenhängende Vor- haben eine Förderung aus der Grenzlandhilfe erwartet wird)
			a) Eigenleistung b) sonstige öffentliche Mittel	DM	in % der Gesamt- kosten (Sp. 4)			
1	2	3	4	5	6	7	8	

^{*)} Als Maßnahme ist hier der jeweils zur Entscheidung anstehende geschlossene Förderungsabschnitt anzusehen.

71342

**Automatische Herstellung von Flurkarten
Verwendung von Datenträgern der Flurbereinigungs-
verwaltung und der Kataster- und Vermessungsämter**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 11. 1968 — I B 3 — 7117

1 Datenträger der Flurbereinigungsverwaltung

Die Flurbereinigungsbehörden setzen ebenso wie die Vermessungs- und Katasterbehörden seit geraumer Zeit EDV-Anlagen und Kartierautomaten für die Rationalisierung ihrer vermessungstechnischen Berechnungen und Kartierungen ein.

Damit die bei der Bearbeitung von Flurbereinigungsverfahren auf Lochstreifen, Lochkarten oder anderen Datenträgern anfallenden Daten weitgehend auch für eine auf die Erfordernisse der Vermessungs- und Katasterverwaltung ausgerichtete Flurkartenherstellung ausgenutzt werden können, habe ich mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes vereinbart:

- 1.1 Der Regierungspräsident erhält durch das zuständige Landesamt für Flurbereinigung und Siedlung für jedes Flurbereinigungsverfahren seines Bezirks frühzeitig eine Gebietskarte mit der neuen Flureinteilung und den für die Flurkartenherstellung vorgesehenen Kartiermaßstäben. Des weiteren wird mitgeteilt, welche Kartenform für die Flurkarten (Insel- oder Rahmenkarte) geplant ist und welche Möglichkeit der automatischen Kartierung auf Grund der für das jeweilige Verfahren berechneten Koordinaten besteht (Wege- und Gewässernetz oder Gesamtsituation).
- 1.2 Die bereits anhängigen Flurbereinigungsverfahren werden in die Regelung nach 1.1 insoweit einbezogen, als es hinsichtlich der Bearbeitungsmethode und nach dem Arbeitsstand zweckmäßig bzw. noch möglich ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- 1.3 Der Regierungspräsident stellt nach Eingang der Gebietskarte im Benehmen mit dem zuständigen Katasteramt unverzüglich fest, ob und ggf. welche Änderungen im Hinblick auf den späteren Gebrauch der Flurkarten gegenüber der nach 1.1 angezeigten Kartenherstellung für zweckmäßig gehalten werden. Das Ergebnis seiner Feststellungen teilt er **in jedem Falle** der zentralen Rechenstelle beim Regierungspräsidenten in Arnsberg anhand der Gebietskarte mit.
- 1.4 Die zentrale Rechenstelle beim Regierungspräsidenten in Arnsberg klärt — im Benehmen mit der Rechenstelle für die Flurbereinigung —, inwieweit Änderungsvorschläge des Regierungspräsidenten im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens berücksichtigt werden können. Sofern eine Umstellung des Maßstabs oder der Kartenform zu einem späteren Zeitpunkt als dem der Berichtigung des Liegenschaftskatasters vorgesehen ist oder in Frage kommen kann, übernimmt und archiviert die zentrale Rechenstelle beim Regierungspräsidenten in Arnsberg die bereits bei der Flurbereinigungsverwaltung auf Datenträgern vorhandenen Kartierdaten (Punktnummern, Koordinatenwerte und ggf. Kartierkennzeichen). Den Zeitpunkt der Übernahme vereinbaren die vorher genannten Rechenstellen unter sich.
- 1.5 Die zentrale Rechenstelle beim Regierungspräsidenten in Arnsberg unterrichtet die Rechenstelle für die Flurbereinigung auch dann, wenn für ein Flurbereinigungsverfahren weder Änderungsvorschläge nach 1.3 Satz 1 noch ein Interesse an der Archivierung von Kartierdaten bestehen.

2 Datenträger der Kataster- und Vermessungsämter

Nachdem die zentrale Rechenstelle beim Regierungspräsidenten in Arnsberg mit einem Lochkartenleser ausgerüstet worden ist, können neben den bisherigen Lochstreifen im internationalen 5-Kanal-Fernschreib-

code auch auf Lochkarten stehende Daten für die automatische Kartierung mit dem Graphomaten Z 64 direkt verwendet werden. Allen Kataster- und Vermessungsämtern, die für die Erledigung ihrer vermessungstechnischen Berechnungen EDV-Anlagen mit Lochkartenausgabe benutzen und keinen entsprechenden Kartierautomaten zur Verfügung haben, wird empfohlen, sich bei anfallenden Kartierungen wegen der Automatisierung dieser Arbeiten mit der zentralen Rechenstelle in Arnsberg in Verbindung zu setzen.

— MBl. NW. 1968 S. 1936.

II.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsbaurat Dr.-Ing. H. Schierz zum Regierungsbaudirektor

Oberregierungsrat H. Schuth zum Regierungsdirektor

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Obersteuerrat K. Mienert zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Wuppertal

Obersteuerrat K. Halfmann zum Regierungsrat

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsdirektor W. Scheier zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsassessor G. Klink zum Regierungsrat

Obersteuerrat A. Fischer zum Regierungsrat

Obersteuerrat W. Kiehl zum Regierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Obersteuerrat G. Distelrath zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsrat J. Eich zum Oberregierungsrat

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Obersteuerrat G. Hennen zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Bochum

Obersteuerrat A. Hoch zum Regierungsrat

Finanzamt Essen-Nord

Regierungsrat O. Offermann zum Oberregierungsrat

Finanzamt Grevenbroich

Oberregierungsrat H. Heesch zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Neuß

Finanzamt Bergisch Gladbach

Regierungsassessor M. Holterhoff zum Regierungsrat

Finanzamt Bonn-Stadt

Oberregierungsrat Dr. F. Tapla zum Regierungsdirektor

Finanzamt Bonn-Land

Regierungsassessor P. Weyde zum Regierungsrat

Finanzamt Bochum

Regierungsassessor Dr. H. Krabbe zum Regierungsrat

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd

Oberregierungsrat H. Niebel zum Regierungsdirektor

Finanzamt Münster-Land

Regierungsassessor W. Schäfer zum Regierungsrat

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsdirektor E. Heinze zum Leitenden Regierungsdirektor

Finanzamt Wiedenbrück

Regierungsdirektor H. Brückner zum Leitenden Regierungsdirektor bei der Oberfinanzdirektion Münster

Finanzbauamt Iserlohn

Regierungsbaurat z. A. H. Richter zum Regierungsbaurat

Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen

Obersteuerrat H. Falterbaum zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

Großbetriebsprüfungsstelle Aachen

Regierungsdirektor G. Röttgen an die Großbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat K. Beckenheide an das Finanzamt Münster-Land

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Oberregierungsrat Dr. G. Bernhardt an das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Finanzamt Duisburg-Nord

Oberregierungsrat Dr. H. Miese an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf — Konzernbetriebsprüfungsstelle II —

Finanzamt Geldern

Regierungsrat K. Naujoks an das Finanzamt Krefeld

Finanzamt Oberhausen-Süd

Oberregierungsrat H.-J. Liptau an die Großbetriebsprüfungsstelle Oberhausen

Finanzamt Köln-Nord

Oberregierungsrat Dr. G. Speich an das Bundesministerium der Finanzen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat G. Siebert

Finanzamt Gummersbach

Regierungsdirektor A. Reuffurth

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsdirektor Dr. G. Trautmann

Finanzbauamt Köln-West

Oberregierungsbaurat R. Zech

Finanzamt Dortmund-Süd

Regierungsdirektor E. Vittinghoff

Es ist verstorben:

Oberfinanzdirektion Köln

Leitender Regierungsdirektor R. Kneiding

Nachgeordnete Dienststellen

Es ist ernannt worden:

Finanzgericht Düsseldorf

Senatspräsident K. Strohmeier zum Vizepräsidenten

Finanzgerichtsrat Dr. K.-H. Schlottner zum Senatspräsidenten

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) Dr. H.-J. Fuchs zum Finanzgerichtsrat

Finanzgericht Münster

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) Dr. J. Bahlau zum Finanzgerichtsrat

Oberregierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) E. Plath zum Finanzgerichtsrat

Es ist versetzt worden:

Finanzgericht Düsseldorf

Finanzgerichtsrat Dr. E. Stendel als Bundesrichter zum Bundesfinanzhof

— MBl. NW. 1968 S. 1936.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM. Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.